

Betrifft:

**Ansuchen um Verlegung der Betriebsstätte und Neufestsetzung des Standortes der öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum – Mag. Christoph Janitsch**

Bezug:

**Kundmachung vom 14. Juni 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ**

PLA5-S-1922/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über ein **Ansuchen um Verlegung der Betriebsstätte und Neufestsetzung des Standortes der öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG) wird verlautbart, dass **Herr Mag. pharm. Christoph Janitsch**, wohnhaft in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 8, nach den Bestimmungen der §§ 9, 14 und 46 Apothekengesetz (ApG) um Verlegung der Betriebsstätte außerhalb des bisher bewilligten Standortes und Neufestsetzung des Standortes der öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum angesucht hat.

In Aussicht genommener Standort: „Beginnend an der Kreuzung Haitzawinkelstraße und Rosette Anday Straße, der Rosette Anday Straße und in weiterer Folge der Rechte Bahnstraße, dann dem Bahnweg in Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt der in nordwestlicher Richtung verlaufenden gedachten Verlängerung der Ostgrenze des Grundstücks Nr. 115 der KG Pressbaum mit dem Bahnweg, vom Schnittpunkt der verlängerten östlichen Grundstücksgrenze mit dem Bahnweg Richtung Südosten folgend bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Autobahn A1, der A1 nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der gedachten südlichen Verlängerung der Haitzawinkelstraße, von diesem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung bis zur Haitzawinkelstraße und im Folgenden der Haitzawinkelstraße in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßen beidseitig“.

Voraussichtliche Betriebsstätte:

„3021 Pressbaum, Hauptstraße 121a, Top 1, GEW 01 und GEW 02“. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte, welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen das geplante Vorhaben innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an

gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Warum